

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 1.

Inhalt: Gesetz wegen Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung in Elsaß-Lothr. S. 1. — Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. S. 5.

(Nr. 1034.) Gesetz, betreffend Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Elsaß-Lothringen. Vom 19. Dezember 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die zum Reichsgesetz erklärte Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 tritt in der aus der Anlage sich ergebenden Fassung am 1. Juli 1875 in Elsaß-Lothringen in Kraft.

Die Anwendung der derselben entsprechenden Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge ist vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes an zulässig.

Von dem gleichen Zeitpunkte ab ist den Eichungsämtern (§. 3) einschließlich der Facheichungsämter (§. 8) gestattet, Eichungen nach Maßgabe der Maaß- und Gewichtsordnung vorzunehmen.

§. 2.

Außer der durch die Maaß- und Gewichtsordnung vorgeschriebenen (ersten) Eichung findet eine periodische Nacheichung statt. Die Bestimmung, zu welcher Zeit die Nacheichung vorzunehmen ist, bei welchen Gewerbtreibenden die Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge der Nacheichung zu unterziehen sind, und mit welcher Zahl und Art von Maaßen, Gewichten und Meßwerkzeugen diese Gewerbtreibenden versehen sein müssen, welche Gebühren für die Nacheichung und für die dabei vorkommenden Berichtigungsarbeiten zu entrichten sind, trifft der Oberpräsident. Für Behörden und öffentliche Anstalten erfolgt die Nacheichung gebührenfrei.

§. 3.

Die Eichungsämter (Artikel 15 der Maaß- und Gewichtsordnung) sind staatliche Anstalten. Denselben liegt auch die Nachrechnung ob.

Jedes Eichungsamt wird mit einem oder, wo der Geschäftsumfang es erfordert, mit zwei Eichmeistern besetzt.

Die Eichmeister müssen ihre Befähigung durch eine Prüfung nachgewiesen haben. Der Oberpräsident trifft die näheren Bestimmungen über diese Prüfung; er setzt die Bezirke der Eichungsämter fest und ernennt die Eichmeister. Die Letzteren haben vor Uebernahme des Dienstes den durch §. 1 des die Vereidigung der Staatsbeamten betreffenden Gesetzes vom 20. September 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 339) vorgeschriebenen Diensteid vor dem Landgericht ihres Dienstwohnorts zu leisten. Wird ein Eichmeister in den Bezirk eines anderen Landgerichts versetzt, so ist auf der Gerichtsschreiberei des letzteren eine Ausfertigung des Vereidigungsprotokolls zu hinterlegen.

§. 4.

Den Eichmeistern liegt außer dem Eichungsgeschäft ob, innerhalb ihres Bezirks die Beachtung der auf die Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge bezüglichen Vorschriften zu überwachen und wegen Zuwiderhandlungen die strafgerichtliche Verfolgung zu veranlassen. In Ausübung dieser Thätigkeit sind die Eichmeister Hülfbeamte der gerichtlichen Polizei und der Staatsanwaltschaft unterstellt. Vor Gericht machen die wegen Zuwiderhandlungen der bezeichneten Art von ihnen innerhalb vierundzwanzig Stunden nach der Entdeckung errichteten und eigenhändig geschriebenen Protokolle für die darin bekundeten Thatsachen Beweis bis zur Erbringung des Gegenbeweises. Die Eichmeister sind befugt, die den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechenden Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche sie im öffentlichen Verkehr antreffen, mit Beschlagnahme zu belegen.

Behufs Vornahme der Nachrechnung dürfen sie in die Wohnung der Eichungspflichtigen nur am Tage, in die von Gewerbetreibenden benutzten Verkaufsstätten jedoch so lange eintreten, als letztere dem Publikum geöffnet sind.

§. 5.

Die Eichungsämter sind in technischer Beziehung der Eichungsinspektion (§. 7), im Uebrigen den Bezirkspräsidenten unmittelbar untergeordnet, unbeschadet jedoch des im §. 4 vorgesehenen Aufsichtsrechts der Staatsanwaltschaft. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Eichungsämter und deren Beaufsichtigung werden von dem Oberpräsidenten erlassen.

§. 6.

Die Gebühren für die Geschäfte der Eichungsämter werden für Rechnung des Landes durch die Steuerempfänger erhoben. Für die Erhebung der Gebühren und die Erledigung der dagegen gerichteten Beschwerden sind die auf die

direkten Steuern bezüglichen Vorschriften maßgebend. Die weitere Regelung des Verfahrens erfolgt durch den Oberpräsidenten.

§. 7.

Die Aufsicht über die technische Geschäftsführung der Eichungsämter, sowie die Fürsorge für eine periodisch wiederkehrende Vergleichung der im Gebrauche der Eichungsämter befindlichen Eichungsnormale mit den Normalmaassen und Gewichten (Artikel 17 der Maaß- und Gewichtsordnung) liegt der Eichungsinspektion ob, welche ihren Sitz in Straßburg hat. Dieselbe ist in technischer Beziehung der Normal-Eichungskommission (Artikel 18 der Maaß- und Gewichtsordnung), im Uebrigen dem Oberpräsidenten unmittelbar untergeordnet, welcher ihre Geschäftsführung regelt. Die Mitglieder der Eichungsinspektion werden von dem Oberpräsidenten im Einvernehmen mit der Normal-Eichungskommission ernannt.

Die Eichungsinspektion versieht für den Eichungsbezirk, in welchem sie ihren Sitz hat, zugleich die Geschäfte des Eichungsamtes.

§. 8.

Gemeinden, welche die erforderlichen Einrichtungen beschaffen, ist die Errichtung eines Facheichungsamtes als Gemeindeanstalt gestattet.

Die Eichungsbeamten solcher Anstalten (Facheichmeister) werden von dem Kreisdirector im Einvernehmen mit der Eichungsinspektion ernannt und vor Uebernahme des Dienstes auf treue und gewissenhafte Pflichterfüllung von dem Kreisdirector vereidigt.

Die Facheichungsämter sind hinsichtlich ihrer technischen Geschäftsführung in gleicher Weise wie die Eichungsämter der Eichungsinspektion unterstellt. Die Gebühren für die Geschäfte derselben werden für Rechnung der Gemeinden erhoben. Die Erhebung dieser Gebühren wird durch den Oberpräsidenten geregelt.

§. 9.

Vom 1. Juli 1875 an werden Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche den Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung nicht entsprechen, zur (ersten) Eichung nicht mehr zugelassen. Zu der ersten Nach Eichung, welche nach dem 1. Juli 1875 an einem Orte vorgenommen wird, sind Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche den bisherigen Vorschriften entsprechen und bereits im öffentlichen Verkehr benutzt werden, zuzulassen. Nur sofern ihre Nach Eichung zu dem bezeichneten Zeitpunkte stattgefunden hat, dürfen dieselben ferner im öffentlichen Verkehr benutzt werden und sind sie zu späteren Nach Eichungen zuzulassen.

§. 10.

Die das Maaß- und Gewichtswesen betreffenden Gesetze vom 18 Germinal III, vom 19 Frimaire VIII und vom 4. Juli 1837, sowie die Königl. Ordonanzen vom 17. April und 16. Juni 1839 treten mit dem 1. Juli 1875



außer Kraft, soweit sie mit den Bestimmungen in §. 1 Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes unvereinbar sind, schon mit dessen Verkündung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Dezember 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 ist abgedruckt im Bundes-Gesetzblatt für 1868 Seiten 473—478. Dieselbe ist von dem, die Anlage des vorstehenden Gesetzes (§. 1) bildenden Abdrucke nur darin verschieden, daß in dem letzteren die Artikel 4, 8, 22 und 23 fehlen, welche inzwischen aufgehoben oder gegenstandslos geworden sind

(Nr. 1035.) Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 4. Januar 1875.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen ꝛ.**

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund der Bestimmungen am Schlusse des §. 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245), was folgt:

§. 1.

Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichniß A. aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel ist nur in Apotheken gestattet, ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medizinischen Gebrauch nicht geeignet sind.

§. 2.

Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichniß B. aufgeführten Drogen und chemischen Präparate ist nur in Apotheken gestattet.

§. 3.

Auf den Großhandel mit Arzneimitteln finden die Bestimmungen dieser Verordnung nicht Anwendung.

§. 4.

Die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren, vom 25. März 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 4. Januar 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

A.

Balsama medicinalia mixta.
Capsulae gelatinosae medicamentis repletae, exceptis iis, quae simplicia libero commercio tradita continent medicamenta.
Decocta medicinalia.
Electuaria medicinalia.
Elixiria medicinalia.
Emplastra medicinalia, exceptis emplastro adhaesivo anglico et emplastro adhaesivo extenso.
Extracta medicinalia, exceptis extracto malthi et carnis et succo liquiritiae.
Infusa medicinalia.
Linimenta medicinalia, excepto linimento volatili.
Mixture medicinales in usum internum et externum, exceptis aquis mineralibus artificiosis, spiritu aethereo, saponato et camphorato.
Pastilli et trochisci medicinales, exceptis pastillis ex aquis mineralibus paratis et rotulis menthae piperitae.
Pilulae.
Pulveres medicinales mixti.
Species medicinales.
Syrupi medicinales, exceptis syrupis e succis fructuum paratis et syrupo simplicii.
Tincturae aetherae, aquosae, spirituosae et vinosae medicinales (vina medicinalia), exceptis essentiis ad liquores parandos spirituosos domesticos et tincturis Myrrhae Benzoës, Arnicae et Valerianae et vino pepsini.
Unguenta medicinalia, exceptis unguento populi, Cold-Cream et cerato cetaceo labiali.

Gemischte Arznei-Balsame.
Mit Arzneien gefüllte Gallertkapseln, mit Ausnahme derjenigen, welche einfache, dem freien Verkehre überlassene Stoffe enthalten.
Arznei-Abkochungen.
— Latwergen.
— Elixire.
— Pflaster mit Ausnahme von englischem Pflaster und gestrichenem Heftpflaster.
Arznei-Extrakte, mit Ausnahme von Malz- und Fleischertract und Saftigen-saft.
Arznei-Aufgüsse.
Arznei-Linimente, mit Ausnahme von flüchtigem Liniment.
Flüssige Arzneimischungen für den innerlichen und äußerlichen Gebrauch, mit Ausnahme von künstlich bereiteten Mineralwässern, Hoffmannstropfen, Seifen- und Kampferspiritus.
Arznei-Pastillen (Zeltchen) mit Ausnahme der aus Mineralquellen bereiteten und der Pfeffermünzkuchen.
Pillen.
Gemischte Arznei-Pulver.
Mengungen von gröblich zerkleinerten Arznei-Substanzen.
Arznei-Syrupe, mit Ausnahme der Fruchtsäfte und des weißen Zuckersyrups.
Aetherische, wässrige, spirituöse und weinige Auszüge, mit Ausnahme von Essenzen zur Anfertigung geistiger Getränke zur Haushaltung, sowie der Myrrhen-, Benzoë-, Arnica- und Baldrian-Tinctur und des Pepsinweins.
Arzneisalben und Cerate, mit Ausnahme von Pappelpomade, Cold-Cream und Lippenpomade.

B.

Acidum benzoicum.	Sublimirte Benzoësäure.
— lacticum.	Milchsäure.
— succinicum.	Bernsteinsäure.
— valerianicum.	Baldriansäure.
Aconitinum et ejus salia.	Aconitin und dessen Salze.
Aethylenum chloratum.	Aethylenchlorid.
Ammonium chloratum ferratum.	Eisensalmiak.
Amygdalinum.	Amygdalin.
Aqua amygdalarum amararum.	Bittermandelwasser.
— foetida antihysterica.	Zusammengesetztes Stinkasantwasser.
— laurocerasi.	Kirschlorbeerwasser.
— opii.	Opiumwasser.
Asa foetida.	Stinkasant.
Atropinum et ejus salia.	Atropin und dessen Salze.
Bismuthum subnitricum purum.	Chemisch reines basisches salpetersaures Wismuthoxyd.
Bismuthum valerianicum.	Baldriansaures Wismuthoxyd.
Bulbus scillae.	Meerzwiebel.
Calcaria phosphorica praecipitata.	Gefällter phosphorsaurer Kalk.
Cantharides.	Spanische Fliegen.
Cantharidinum.	Cantharidin.
Castoreum canadense.	Canadisches Bibergeil.
— sibiricum.	Sibirisches Bibergeil.
Chininum et ejus salia.	Chinin und dessen Salze.
Chinoidinum.	Chinoidin.
Chloratum hydratum crystallisatum.	Krystallisirtes Chloralhydrat.
Chloroformium.	Chloroform.
Cinchoninum et ejus salia.	Cinchonin und dessen Salze.
Codeinum.	Codein.
Coffeinum.	Caffein.
Collodium cantharidatum.	Blasenziehendes Collodium.
Coniinum et ejus salia.	Coniin und dessen Salze.
Cortices chinae.	Chinarinden.
— mezerei.	Seidelbastinden.
— radices granati.	Granatwurzelrinden.
Cubebae.	Cubeben.
Cuprum aluminatum.	Kupferalaun.
Digitalinum.	Digitalinum.
Euphorbium.	Euphorbium.
Faba calabarica.	Calabarbohne.
Fel tauri depuratum siccum.	Trockene gereinigte Ochsen-galle.
Ferrum carbonicum saccharatum.	Zuckerhaltiges kohlen-saures Eisen.
— chloratum.	Eisenchlorür.

Ferrum citricum ammoniatum.	Citronensaures Eisenoxyd-Ammonium.
— — oxydatum.	Citronensaures Eisenoxyd.
— jodatum saccharatum.	Zuckerhaltiges Jodeisen.
— lacticum.	Milchsaures Eisenoxydul.
— oxydatum fuscum.	Eisenoxydhydrat.
— — saccharatum so-	Eisenzucker.
lubile.	
Ferrum oxydatum dialysatum.	Dialysirtes Eisenoxyd.
— reductum.	Durch Wasserstoff reducirtes Eisen.
— sesquichloratum.	Eisenchlorid.
— sulfuricum oxydatum am-	Ammoniakalischer Eisenaun.
moniatum.	
Ferrum sulfuricum siccum.	Entwässertes schwefelsaures Eisenoxydul.
Flores cinae.	Wurmsamen.
— Kosso.	Kosso.
Folia belladonnae.	Tollkirschenblätter.
— bucco.	Buccoblätter.
— digitalis.	Fingerhutblätter.
— hyoscyami.	Bilsenkraut.
— stramonii.	Stechapfelblätter.
— toxicodendri.	Giftsumachblätter.
Fructus colocynthidis.	Coloquinten.
— sabadillae.	Sabadillsamen.
Fungus laricis.	Lärchenschwamm.
Galbanum.	Mutterharz.
Herba cannabis indicae.	Indischer Hanf.
— conii.	Schierlingskraut.
— gratiolae.	Gottesgnadenkraut.
— lobeliae.	Lobelienkraut.
Hydrargyrum bijodatum rubrum.	Rothes Quecksilberjodid.
— chloratum mite.	Quecksilberchlorür.
— chloratum mite vapore	Durch Dampf bereitetes Quecksilber-
paratum.	chlorür.
Hydrargyrum jodatum flavum.	Quecksilberjodür.
— nitricum oxydulatum.	Salpetersaures Quecksilberoxydul.
— oxydatum via humida	Präcipitirtes Quecksilberoxyd.
paratum.	
Hydrargyrum praecipitatum album.	Weißes Quecksilber-Präcipitat.
Jodoformium.	Jodoform.
Kalium bromatum.	Bromkalium.
— jodatum.	Jodkalium.
Kamala.	Kamala.
Kreosotum.	Kreosot.
Lactucarium.	Giftlattichsaft.
Liquor ferri sesquichlorati.	Flüssiges Eisenchlorid.
— plumbi subacetici.	Bleießig.

Magnesia citrica effervescens.	Brausepulver aus citronensaurer Magnesia bereitet.
— lactica.	Milchsaure Magnesia.
Manna.	Manna.
Morphinum et ejus salia.	Morphin und dessen Salze.
Narceinum.	Narcein.
Narcotinum etc.	Narcotin etc.
Natrum pyrophosphoricum.	Pyrophosphorsaures Natron.
— — ferratum.	— Eisenoxyd-Natron.
— santonicum.	Santonin-Natron.
Oleum cajeputi.	Cajeputöl.
— — rectificatum.	Rectificirtes Cajeputöl.
— chamomillae aethereum.	Aetherisches Kamillenöl.
— — citratum.	Citronhaltiges Kamillenöl.
— crotonis.	Krotonöl.
— cubeborum.	Cubebenöl.
— myristicae (seu oleum nucistae expressum).	Muskatöl oder Muskatbutter.
Oleum sabinæ.	Sadebaumöl.
— sinapis.	Senföl, ätherisches.
— valerianæ.	Baldrianöl.
Opium.	Opium.
Pasta Guarana.	Guarana.
Plumbum jodatum.	Jodblei.
Radix belladonnae.	Tollkirschenwurzel.
— colombo.	Kolombowurzel.
— hellebori viridis.	Grüne Nieswurzel.
— ipecacuanhae.	Brechwurzel.
— pyrethri.	Bertramwurzel.
— rhei.	Rhabarber.
— sarsaparillae.	Sassaparillwurzel.
— senegae.	Senegawurzel.
— serpentariae.	Virginische Schlangenhurzel.
Resina guajaci.	Guajakharz.
— jalapae.	Jalapenharz.
— scammoniae.	Scammoniaharz.
Rhizoma filicis.	Wurmfarnwurzel.
— veratri.	Weisse Nieswurzel.
Santoninum.	Santonin.
Secale cornutum.	Mutterkorn.
Semen colchici.	Zeitlosensamen.
— hyoscyami.	Bilsensamen.
— stramonii.	Stechapfelsamen.
— strychni.	Krähenaugen.
Stibium sulfuratum aurantiacum.	Goldschwefel.
— — rubeum.	Mineralkermes.

Stipites dulcamarae.	Bittersüßstengel.
Strychninum et ejus salia.	Strychnin und dessen Salze.
Sulfur jodatum.	Jodschwefel.
Summitates sabinæ.	Sadebaumspitzen.
Tartarus boraxatus.	Boraxweinstein.
— natronatus.	Seignettesalz.
— stibiatus.	Brechweinstein.
Tubera aconiti.	Eisenhutknollen.
— jalapæ.	Jalapentknollen.
Veratrinum.	Veratrin.
Zincum aceticum.	Essigsaures Zinkoxyd.
— chloratum.	Chlorzink.
— ferrocyanatum.	Ferrocyanzink.
— lacticum.	Milchsaures Zinkoxyd.
— sulfocarbolicum.	Carbolschwefelsaures Zinkoxyd.
— sulfuricum purum.	Reines schwefelsaures Zinkoxyd.
— valerianicum.	Baldriansaures Zinkoxyd.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deder).